



Verhalten bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten

1. Bei Arbeiten im wasserrechtlich festgesetzten Schutzgebiet sind die Gesetze, die Regeln der Technik, Auflagen und die Schutzgebietsbestimmungen zu beachten (Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, DVGW- Arbeitsblätter, Auflagen laut Bescheide und die jeweils gültige Schutzgebietsverordnung). Spätestens 14 Tage vor Aufgrabungsarbeiten ist der

Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG)
Reutbergstr. 34, 91710 Gunzenhausen
Telefon 09831 6781-0, Fax 09831 6781-40, info@reckenberg-gruppe.de

zu verständigen. Bei Bedarf wird die Grenze des Schutzgebietes von Mitarbeitern des Wasserversorgungsunternehmens im Gelände bezeichnet oder ausgepflockt.

2.	Aufgrabungen sind auf das nach den technischen Regeln und den Unfallverhütungsvorschriften notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Sie dürfen nur unter Aufsicht des WVU's oder dessen Bevollmächtigten durchgeführt werden.
3.	Die zur Verwendung kommenden Betriebsmittel wie z. B. Treib- und Schmierstoffe, Schleif- und Dichtungsmittel, Verdünnungen usw. müssen soweit als möglich biologisch abbaubar sein. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe und das Betanken und Abstellen mobiler Geräte und Fahrzeuge im Fassungsgebiet und in der engeren Schutzzone ist unzulässig.
4.	Der Straßen-, Wege- und/oder Radwegeausbau hat innerhalb des WSG nach RiStWag-Richtlinien zu erfolgen. Es dürfen keine belasteten oder auslaugbaren Baumaterialien eingebaut werden. Straßen und Wege dürfen ausschließlich mit unbelasteten mineralischen Baustoffen aus gewachsenen Boden- bzw. Felsmaterial erstellt werden (Z0-Material). Nachweise sind vorzulegen. Unzulässig ist die Verwendung von Recyclingmaterial, Bauschutt, Schlacke, Imprägniermittel, Teer, etc.
5.	Stationäre Arbeitsgeräte mit Tanks für Betriebsstoffe sind frei in oder über Wannen aufzustellen, damit eventuelle Undichtheiten sofort bemerkt werden können. Diese Wannen müssen wasserdicht sein. Sie sind sauber und trocken zu halten.
6.	Aus hygienischen Gründen sind sämtliche Baustelleneinrichtungen, insbesondere Abortanlagen, außerhalb des Fassungsgebietes unterzubringen. Aborte sind in einwandfreiem Zustand zu halten und in regelmäßigen Abständen zur Entleerung abzutransportieren.
7.	Das Ablagern von Aushubmaterial, Schutt- und Abfallstoffen im Wasserschutzgebiet ist verboten.
8.	Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen oder Schäden, die bei Verstößen gegen die oben genannten Regeln entstehen, sind neben sofortigen geeigneten Abwehrmaßnahmen umgehend das WVU und die untere Wasserrechtsbehörde zu verständigen. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge (ca. 100 kg) auf der Baustelle vorzuhalten.
9.	Weitere Bedingungen und Auflagen, die sich im Interesse des Grundwasserschutzes bzw. einer gesicherten Wasserversorgung als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
10.	Die Ausnahmegenehmigung erfolgt stets widerruflich. Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt vom Vorhabensträger auf dessen Kosten verlangen, den früheren Zustand wieder herzustellen, wenn es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der öffentlichen Wasserversorgung, erfordert.

Datum ...

Unterschrift
Auftragnehmer

Unterschrift
Reckenberg-Gruppe

